

B e k a n n t m a c h u n g des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung
- **Genehmigung (Az. 63 DH 2901/2023/71)** -

Der Sudweyher Wind GmbH & Co.KG, Achter de Beeke 49 in 28844 Weyhe, wurde auf Antrag nach § 16b des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 27.09.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Repowering von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs AN Bonus 1,3MW auf dem Grundstück der Gemarkung Sudweyhe, Flur 5, Flurstück 126 durch eine WEA des Typs Siemens Gamesa SG 155 5.X mit einer Nabenhöhe von 122,5 m, einem Rotordurchmesser von 155 m, einer Gesamthöhe von 200 m sowie einer Nennleistung von 6,6 MW auf dem Betriebsgrundstück der Gemarkung Sudweyhe, Flur 5, Flurstück 126.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 22.10.2024 bis einschl. 05.11.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Römlingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 05.11.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 09.08.2023 wird nach § 16b Absatz 1 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Sudweyhe
Flur	5
Flurstück	126

eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Repowering gem. § 16b BImSchG - Errichtung und Betrieb einer WEA des Typs Siemens Gamesa SG 155 5.X mit einer Nabenhöhe von 122,5m, einem Rotordurchmesser von 155m, einer Gesamthöhe von 200m sowie einer Nennleistung von 6,6 MW bei gleichzeitigem Rückbau einer WEA des Typs AN Bonus 1,3MW auf dem Grundstück der Gemarkung Sudweyhe, Flur 5, Flurstück 126.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit dem Rückbau der Altanlage begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Rückbau der Altanlage nicht mit der Errichtung der „Neuanlage“ begonnen wurde.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung. Die Anlage ist diesen entsprechend zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Diesem Bescheid liegt der Vorbescheid (Az. 63 DH 2414/2022/71) vom 25.11.2022 zu Grunde, mit dem bereits planungsrechtliche Belange sowie luftverkehrsrechtliche (militärisch und zivil) Belange abschließend abgeprüft wurden.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Hinweis:

Sie können einen Widerspruch auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per Email an den Landkreis Diepholz senden.

Nach § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gem. § 63 Abs. 2 BImSchG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landrat
i. A. gez. Maaß